

54. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES BEBAUUNGSPLAN NR. 26 „SOLARPARK LAUENBRÜCK“

Erläuterungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1
BauGB

Vorbemerkung

Die vorliegenden Erläuterungen dienen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt sein kann. Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fintel wird im Parallelverfahren zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Lauenbrück“ der Gemeinde Lauenbrück aufgestellt, deren Geltungsbereiche identisch sind. Die abschließende Ausarbeitung der Begründung mit Umweltbericht erfolgt im weiteren Planverfahren.

Allgemeine Lage, Größe und Nutzung des Plan(änderungs)gebietes

Das Plan(änderungs)gebiet liegt im westlichen Bereich der Gemeinde Lauenbrück, direkt südlich der Bahnstrecke Bremen – Hamburg in einer Größe von ca. 7,0 ha.



Abb. 1: Lage des Plan(änderungs)gebietes (ohne Maßstab) - © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2019

Die Flächen im Plan(änderungs)gebiet werden ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche wird randlich von Nordwest nach Südost von zwei Gräben durchquert.

Angrenzend befinden sich außer der Bahnstrecke land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Planungsrechtliche Voraussetzungen

Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2017

In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.

In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.

Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können.

Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

Im zeichnerischen Teil des Landes-Raumordnungsprogramms sind innerhalb des Plan(änderungs)gebietes keine Darstellungen enthalten. In unmittelbarer Umgebung außerhalb des Plan(änderungs)gebietes ist die Bahnstrecke dargestellt.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) Rotenburg (Wümme) 2020

Es ist eine vielfältige, regionaltypische und ökologisch angepasste Siedlungsstruktur im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu erhalten und zu entwickeln.

Klimarelevante Emissionen sind vor allem durch rationelle Energienutzung und -umwandlung, Energieeinsparung, Ausbau erneuerbarer Energien und einer Erhöhung des Anteils kohlenstoffarmer gegenüber kohlenstoffreicher Energieträger bei der Energieversorgung, vor allem im Wärmemarkt, zu vermindern.

Die Energieversorgung im Planungsraum ist so auszugestalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energiegewinnung weitgehend ausgeschöpft werden. Die Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll verstärkt werden.

In der zeichnerischen Darstellung ist das Planänderungsgebiet als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft wurden aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Auf Ebene der Landesplanung liegt z.Zt. ein Änderungsentwurf des Landes-Raumordnungsprogramms vor, der eine Inanspruchnahme solcher Flächen mit einer geringeren Bodenqualität für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ermöglichen soll. Das Ergebnis steht noch aus. Dies würde dann auch die Ebene der Regionalplanung betreffen und ggf. die Inanspruchnahme der Vorbehaltsflächen im Planänderungsgebiet ermöglichen, zumal hier eine landwirtschaftliche (Weide)Nutzung in Kombination mit den PV-Elementen weiterhin realisiert werden soll.

Im zeichnerischen Teil des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 sind angrenzend die Bahnstrecke und parallel dazu ein regional bedeutsamer Radweg dargestellt. Südlich grenzt ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft an.

Die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms und des Regionalen Raumordnungsprogrammes werden durch die Planung berücksichtigt und umgesetzt. Die geplante Realisierung von Photovoltaikanlagen ermöglicht im Sinne des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Energieversorgung und fördert die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Zielsetzung

Mit der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Größere Photovoltaikanlagen stellen keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB dar. Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage im Außenbereich werden zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) hat zum Zweck, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms zu erhöhen.

Gemäß § 48 Abs. 1 EEG 2021 besteht eine erhöhte Einspeisevergütung für bestimmte privilegierte Flächen. So dürfen gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe aa EEG Photovoltaikanlagen im Bereich eines Bebauungsplanes, der nach dem 1. September 2003, aufgestellt wurde, auf Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 200 m vom Fahrbahnrand liegen, errichtet werden. Dies trifft somit auf den geplanten Standort zu. Die Photovoltaikanlagen sollen wirtschaftlich betrieben werden und in ihrer Relevanz zum Klimaschutz und zur angestrebten Energiewende beitragen.

Ziel der Gemeinde Lauenbrück als auch der Samtgemeinde Fintel ist es, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern und somit auch die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen. Die Fläche direkt an den Bahntrasse Hamburg- Bremen bietet sich für die Gemeinde und Samtgemeinde dazu an. Neben der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fintel im Parallelverfahren geändert.

Im Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Lauenbrück werden die städtebauliche Entwicklung und die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt näher beurteilt, bewertet und notwendige Maßnahmen verbindlich geregelt. Außerdem werden im Bebauungsplan die zulässigen Nutzungen konkretisiert.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fintel stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dar. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes werden im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gelegenen Flächen werden im Flächennutzungsplan künftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt. Mit Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung wird im Plangebiet ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Das Sondergebiet dient der Nutzung der Sonnenenergie und soll die Flächen für die hierzu erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen bereitstellen.

Im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sind folgende bauliche Anlagen und Einrichtungen allgemein zulässig:

- Photovoltaikmodule in Festaufständerung einschließlich ihrer Befestigung auf und im Erdboden
- Technische Einrichtungen und Anlagen zum Betrieb von Photovoltaikmodulen (z.B. Trafostationen und Wechselrichter)
- Einrichtungen und Anlagen für Wartung, Instandhaltung, Pflege und Service sowie zur technischen Überwachung der Photovoltaikanlagen

- Die für die Erschließung der Photovoltaikanlagen erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen
- Die für die Erschließung der Photovoltaikanlagen erforderlichen Straßen und Wege
- Einrichtungen und Anlagen für die Sicherheitsüberwachung der Photovoltaikanlagen
- Einfriedungen durch Zaunanlagen mit Toren
- Landwirtschaftliche Nutzungen und Anlagen

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung im Bebauungsplan sind gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO stets die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen,

wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl bleibt zunächst offen, da noch zu klären ist, ob die Überdeckung des Bodens durch die PV-Elemente komplett anzurechnen ist. Hier wären Ausführungen der Baugenehmigungsbehörde für das weitere Verfahren hilfreich.

Für die baulichen Anlagen wird eine maximal zulässige Oberkante von 3,50 m über Geländeneiveau festgesetzt, um die Höhenentwicklung der Photovoltaikanlagen sowie der ergänzenden technischen und sonstigen Nebenanlagen eindeutig bestimmen zu können.

Die festgesetzte Obergrenze von 3,50 m ist ausreichend, um die üblichen aufgeständerten Modultische errichten zu können.

In der abweichenden Bauweise sind gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO bauliche Anlagen mit über 50 m Länge zulässig, um die o.g. Nutzungen realisieren zu können.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet sind durch Baugrenzen so festgesetzt, dass sie ausreichenden Raum für eine flexible Unterbringung der Anlagen bieten und gleichzeitig die erforderlichen Abstände zu der Bahnstrecke und der Anpflanzung einhalten. Während des Betriebs der Anlage wird die Flächen zwischen und unterhalb der Module extensiv mittels Schafbeweidung oder Mahd gepflegt. Es werden weder Dünger noch Agrargifte eingesetzt, wodurch sich Pflanzen und Tiere ansiedeln können, die auf magere und offene Standorte angewiesen sind. Freiflächen-PV-Anlagen bieten damit neben der Erzeugung von erneuerbaren Energien eine gute Chance zugunsten des Natur- und Artenschutzes.

Die Solarmodule sind festmontiert und mittels einer Unterkonstruktion aufgeständert. Die Verankerung des Montagesystems im Boden erfolgt durch Rammen. Hierbei werden Stahlprofile in den Boden getrieben, was die Bodenversiegelung reduziert sowie den Rückbau des Kollektorfeldes vereinfacht. Die ursprüngliche Bodengüte kann wiederhergestellt werden. Lediglich für die Anlage einer Trafostation ist ein kleines Fundament erforderlich, sodass die Schutzgüter Boden, Wasser, Fläche und Pflanzen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Um das Plangebiet zukünftig nach Westen zur angrenzenden freien Landschaft einzugrünen, sind innerhalb der 3 m breiten, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern eine 2-reihige Baum-Strauchhecke anzupflanzen. Die Anpflanzung ist allseitig zum Schutz vor Verbiss fünf bis acht Jahre lang mit einem Wildschutzzaun einzuzäunen.

Nach Norden, Osten und Süden sind bereits angrenzend Grünstrukturen vorhanden.

Eine Einfriedung des Plangebietes mit einem Zaun ist in einer Höhe bis zu 2,50 m zulässig. Bei der Errichtung des Zaunes ist darauf zu achten, dass zum Erdboden eine durchgehende Lücke von ca. 10 cm verbleibt, um Kleintieren ein Unterqueren zu ermöglichen. Die genaue Höhe kann sich im Laufe des Planverfahrens noch geringfügig ändern, je nachdem welche marktüblichen Zaunelemente zum Einsatz kommen.

Entlang des Pflanzstreifens ist die Einzäunung an der Innenliegenden Seite des Pflanzstreifens zu errichten, damit der Pflanzstreifen eine sichtverschattende Wirkung zur freien Landschaft erfüllen kann.

Verkehrliche Erschliessung, Ver- und Entsorgung

Die Flächen im Plan(änderungs)gebiet können über den nördlich verlaufenden Wirtschaftsweg erreicht werden. Die Zugriffsmöglichkeit auf Gemeindewege und Privatflächen wird durch entsprechende Verträge und Baulasten gesichert.

Der produzierte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Hierzu ist noch zu klären wo der Strom in das Netz eingespeist werden kann. Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

Belange des Natur- und Artenschutzes

Der Umweltbericht zu den Begründungen wird im weiteren Verfahren ausgearbeitet. Insgesamt ist jedoch von nur geringen Beeinträchtigungen auszugehen. Der Erläuterung sind verschiedene bereits durchgeführte Untersuchungen zu Biotop- und Brutvögelkartierung etc. beigelegt.